

16.09.97**Empfehlungen**
der AusschüsseA - AS - Fz - Inzu Punkt der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und anderer Gesetze

A

Der federführende Agrarausschuß (A),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

A
Fz
In**1. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 AgrStatG)**

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a sind in § 8 Abs. 1 Nr. 3 die Wörter
"der Pflanzgruppe, Pflanzenart und"
zu streichen.

Begründung:

Die Erhebungsmerkmale können ohne wesentlichen Informationsverlust gestrafft werden.

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997

A
Fz
In2. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 18 Abs. 2 Satz 1 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "des Betriebsleiters oder sonstigen Viehhalters" durch die Wörter

"des Betriebsinhabers oder -leiters" ersetzt.'

Begründung:

§ 93 Abs. 2 Nr. 1 bezieht sich auf den Inhaber oder Leiter. Es entfällt der "sonstige Viehhalter".

A

3. Zu Artikel 1 Nr. 11a - neu - (§ 20 Nr. 3 AgrStatG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen.

'11a. In § 20 Nr. 3 sind die Wörter

"und, außer bei Ponys und Kleinpferden das Alter der Tiere"
zu streichen".

Begründung:

Für die Erhebung des Alters der Pferde nach § 20 Nr. 3 besteht kein Bedarf mehr.

A
Fz
In4. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 21 ist in § 28 Abs. 1 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale über die Buchführung, die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes und außer bei den Erhebungseinheiten nach Nummer 2 über die Arbeitskräfte nach Personengruppen erhoben;"

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Erhebung von Merkmalen über die Arbeitskräfte nach Personengruppen im Rahmen der allgemeinen Erhebung erstreckt sich nur auf die Nichtstichprobenbetriebe. Bei repräsentativ erhobenen Betrieben erfolgt eine personenbezogene Erfassung der Arbeitskräfte.

A
Fz
In

5. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 36 Abs. 2 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 33 ist in § 36 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Allgemein werden die Angaben zur Rebfläche, zu den Rebsorten und den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz der Weinbaukartei und zu den übrigen Flächen des Betriebes, den Eigentums- und Pachtverhältnissen, der Rechtsstellung des Betriebsinhabers, den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes, der Buchführung und den Arbeitskräften nach Personengruppen der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung entnommen."

Begründung:

Die Angaben zu den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz können auch der Weinbaukartei entnommen werden. Auf die Erhebung der Merkmale der Vermarktung ist zu verzichten. Der Nutzen einer eigenen Erhebung nur für diesen kleinen Bereich steht in keinem Verhältnis zum Aufwand.

A
In
Fz

6. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 36 Abs. 3 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 33 ist in § 36 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort "Angaben" sind die Wörter "zu den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz," zu streichen.
- b) Nach dem Wort "Berufsausbildung" sind die Wörter "des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und" zu streichen.

Begründung:

Die Datenübernahme für die Berufsausbildung des Betriebsinhabers und seines Ehegatten würde eine Ausweitung des bisherigen Programms der Weinbauerhebung bedeuten. Darüber hinaus liefern diese Daten, ebenso wie die Angaben zu überbetrieblichen Bindungen beim Absatz, keine gesicherten Ergebnisse für die Weinbaubetriebe, da sie nur für alle landwirtschaftlichen Betriebe auf Landesebene repräsentativ sind.

7. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 36 Abs. 3 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 33 ist in § 36 Abs. 3 das Wort "Berufsausbildung" durch das Wort "Berufsbildung" zu ersetzen.

Begründung:

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

8. Zu Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa, dd, gg bis kk und Buchstabe b (§ 37 Abs. 1 Nr. 10 - alt - AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

"aa) Die Nummern 1, 5, 6 und 10 werden gestrichen."

Als Folge

a) entfällt Doppelbuchstabe dd;

b) ist Doppelbuchstabe gg wie folgt zu fassen:

"gg) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 und 7 bis 9 werden zu den Nummern 1 bis 6.";

c) sind die nachfolgenden Numerierungen - vgl. Doppelbuchstabe hh bis kk - entsprechend anzupassen;

d) sind die Verweisungen in Buchstabe b (§ 37 Abs. 2) der neu vorzunehmenden Numerierung anzupassen.

Begründung:

§ 37 Abs. 1 Nr. 10 - alt - entfällt durch den Verzicht auf die Erhebung der Merkmale der Vermarktung (§ 36 Abs. 2).

A
Fz
In

9. Zu Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc₁ - neu - (§ 37 Abs. 1 Nr. 7 - alt - AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe cc₁ einzufügen:

'cc₁) In Nummer 7 werden die Worte "sowie die Betriebsleitereigenschaft" gestrichen.'

Begründung:

Das Merkmal wird bei der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung nur repräsentativ erhoben.

In

10. Zu Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe hh (§ 37 Abs. 1 Nr. 8 - neu - AgrStatG)

Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe hh ist zu streichen.

Als Folge

sind die nachfolgenden Numerierungen (vgl. Doppelbuchstaben ii bis kk sowie die Verweisungen in Buchstabe b (§ 37 Abs. 2) anzupassen.

Begründung:

Die Regelung zu überbetrieblichen Bindungen beim Absatz in § 37 Abs. 1 Nr. 8 - neu - kann aufgrund der Änderung des § 36 Abs. 3 entfallen.

A
Fz
In

11. Zu Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe kk (§ 37 Abs. 1 Nr. 12 - alt - AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe kk wie folgt zu fassen:

'kk) Die bisherige Nummer 12 wird zu Nummer ... und wie folgt gefaßt:

"... bei der Berufsbildung des Betriebsleiters: die landwirtschaftliche Berufsbildung jeweils nach der Art des Abschlusses." '

(noch Ziff. 11)

Begründung:

Der Nachweis der außerlandwirtschaftlichen Berufsbildung würde eine Erweiterung des bisherigen Programms der Weinbauerhebung bedeuten. Vgl. Ziff. 5 der Empfehlungen.

A
Fz
In

12. Zu Artikel 1 Nr. 40 a - neu - (§ 74 Satz 3 AgrStatG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 40 folgende Nummer 40 a einzufügen:

'40 a. In § 74 Satz 3 wird die Datumsangabe "15. Dezember" durch die Datumsangabe "10. Dezember" ersetzt.'

Begründung:

Anpassung an Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1294/96 der Kommission vom 4. Juli 1996 (ABl. Nr. L 166, S. 14).

Zu Artikel 1 Nr. 43 (§ 91 Abs. 1 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 43 ist § 91 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

A
Fz
In

13. a) In Nummer 1 Buchstabe b sind die Worte "zwanzig Schafen" durch die Worte "fünfzig Schafen" zu ersetzen.

Fz
In

14. b) In Nummer 2 sind die Worte "fünf Hektar" durch die Worte "zehn Hektar" zu ersetzen.

Begründung zu Buchstabe a:

Die bisherige Erfassungsgrenze bei Betrieben der Schafhaltung sollte beibehalten werden; der Mehraufwand wird durch den Erkenntnisgewinn nicht gerechtfertigt.

Begründung zu Buchstabe b:

Auch bei den Waldflächen ist eine höhere Abschneidegrenze, die auch bei zwanzig Hektar liegen könnte, gerechtfertigt; der Informationsverlust ist gering.

A
Fz
In

15. Zu Artikel 1 Nr. 45 Buchstabe d (§ 93 Abs. 8 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 45 sind in Buchstabe d nach den neueingefügten Wörtern "und Unternehmen" die Wörter "und das Kennzeichen zu ihrer Identifikation" einzufügen.

Begründung:

Zur Nutzung der Verwaltungsdaten des InVeKoS (integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) ist für Zuordnungszwecke auch eine Speicherung der dort verwendeten Unternehmens-/Antragsnummer in das Betriebsregister Landwirtschaft erforderlich.

In

16. Zu Artikel 1 Nr. 47 Buchstabe e (§ 97 Abs. 5 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 47 Buchstabe e ist in § 97 Abs. 5 die Jahreszahl "2000" durch die Jahreszahl "1998" zu ersetzen.

Begründung:

1999 soll in der Land- und Forstwirtschaft die Grunderhebung (Landwirtschaftszählung) stattfinden. Eine Aktualisierung des Betriebsregisters bereits vor dieser Grunderhebung wäre für die Qualität dieser Statistik von großem Nutzen.

A
Fz
In

17. Zu Artikel 1 Nr. 47 Buchstabe f - neu - (§ 97 Abs. 6 - neu - AgrStatG)

In Artikel 1 ist in Nummer 47 nach Buchstabe e folgender Buchstabe f anzufügen:

'f) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

"(6) Soweit von der Übermittlung nach Absatz 5 und der Ermächtigung nach § 93 Abs. 8 Gebrauch gemacht wird, kann das Kennzeichen zur Identifikation der Erhebungseinheiten für Zuordnungszwecke im Betriebsregister gespeichert werden. Sofern das Kennzeichen zur Identifikation über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr zu

(noch Ziff. 17)

Zuordnungszwecken herangezogen wurde, ist es spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums zu löschen."

Begründung:

Folgeänderung zu der Änderung bei Nr. 45. d) und Klarstellung zu Absatz 5.

A
Fz
In

18. Zu Artikel 1 Nr. 48 Buchstabe a (§ 98 Abs. 2 Satz 1 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 48 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Satz 1 wird nach dem Wort "Beruf" das Komma durch das Wort "und" ersetzt und die Wörter ", zur Art der Entlohnung und zur Berufsausbildung dieser Beschäftigten" gestrichen.'

Begründung:

Das Merkmal Berufsausbildung wird für diese Beschäftigten nicht mehr erhoben.

A

19. Zu Artikel 3 (Änderung des SGB X)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
- Verwaltungsverfahren -

§ 71 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), das zuletzt durch (.....) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der vorletzten Nummer wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
2. In der letzten Nummer wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.
3. Nach der letzten Nummer wird folgende neue Nummer mit fortlaufender Nummernbezeichnung angefügt:

"zur Aktualisierung des Betriebsregisters nach § 97 Abs. 5 des Agrarstatistikgesetzes."

(noch Ziff. 19)

Begründung:

Da zur Zeit mehrere Gesetzgebungsverfahren laufen, die für inhaltlich voneinander abweichende Übermittlungsbefugnisse im Bereich des Sozialgesetzbuches unabhängig voneinander jeweils dieselbe neue Nummer für § 71 Abs. 1 SGB X vorsehen und die zeitliche Reihenfolge des Inkrafttretens der verschiedenen Gesetze nicht abzusehen ist, werden die Änderungen und Ergänzungen ohne die Nennung einer bestimmten Nummer vorgenommen. Diese Vorgehensweise ist erforderlich, um eine widersprüchliche Gesetzgebung zu vermeiden.

B

20. Der Ausschuß für Arbeit- und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu erheben.